

Papstes und die ihr folgende Sichtung der Briefmassen Gregors I., auf die winzige Auswahl von kaum 30 Briefen aus zwei Indiktionen beschränkt, jeden Sinn einbüsst. Aber Peitz greift aus dem Bericht des Johannes noch einen anderen Ausdruck heraus, der nach seiner Meinung die Beziehung auf R ausschliessen soll und die auf P fordert. Die Auswahl habe sich beschränkt auf 'quaedam epistolae decretales', d. h. nach der Deutung von Peitz auf Schreiben kirchenrechtlichen Inhalts (S. 17). Ueber diesen Begriff falle ein bedeutender Teil der in R vereinigten Briefe hinaus, während der Grundstock (d. h. die mit R gemeinsamen Briefe) von P sich mit ihm genau decke. Sehr natürlich: Wenn von zwei verschiedenen Sammlern der gleiche Stoff bei der Auswahl des Wichtigen gesiebt wird, dann wird das beiden Auslesen Gemeinsame den Anforderungen der Auslese am besten genügen. Das zutreffende Urteil hatte schon Mommsen (N. Arch. 17, 392) ausgesprochen. Es handelt sich um die Auswahl des bleibend Belangreichen gegenüber den Schriftstücken von rein ephemerer Bedeutung. Tatsächlich trägt R diesen Charakter; neben den politisch oder verwaltungsgeschichtlich wichtigen Schreiben nehmen gerade die kanonistisch bedeutsamen in der Sammlung einen breiten Raum ein. Ich erinnere, um nur eine Gruppe herauszugreifen, an die vielen, fast ausschliesslich in R überlieferten Urkunden, die sich auf das Verhältnis Gregors I. zum Episkopat beziehen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Massstab, der an die Auswahl angelegt wurde, im 8. Jh. ein anderer war, dass unter Hadrian I. einzelne Briefe die uns heute als unwichtig und von nicht mehr als Augenblicksbedeutung erscheinen, damals als noch fortwirkend und richtunggebend eingeschätzt werden konnten. Und wenn Peitz die Anwendbarkeit der Bezeichnung *decretales epistolae* im Bericht des Johannes diaconus auf die Sammlung R leugnet, so ist dem entgegenzuhalten, dass schon ein paar Jahrzehnte vor Johannes die westfränkische Synode von Verberie vom J. 853 die gleiche Bezeichnung gebraucht hat: MG. Capit. 2, 422 'secundum quod in decretalibus epistolis beati Gregorii exemplo repperimus'. Ein genau entsprechender Fall oder Wortlaut ist in den erhaltenen Schreiben Gregors I. überhaupt nicht aufzufinden; aber während P und C hier völlig versagen, findet sich in dem nur in R überlieferten Schreiben III. 22, Epp. 1, 181 wenigstens ein ähnlicher Fall: Bestellung eines 'oeconomus' bei Erledigung des Bistums wie im Kanon von Verberie bei Erkrankung des